

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 04. März 2015**



Anwesend: Daniel Hilti
Markus Beck
Markus Falk
Arnold Frick
Nikolaus Frick
Walter Frick
Wally Frommelt
Manuela Haldner-Schierscher
Hubert Hilti
Christoph Lingg
Rudolf Wachter

Entschuldigt: Karin Rüdissler-Quaderer
Christoph Wenaweser

Beratend: Arthur Willi, Fa. Incon, zu Trakt. Nr. 31
Edi Risch, Leiter Gemeindebauverwaltung, zu Trakt. Nr. 32

Zeit: 17.00 - 19.00 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus

Sitzungs-Nr. 3

Behandelte
Geschäfte: 24 - 32

Protokoll: Uwe Richter

24 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 11. Februar 2015

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 11. Februar 2015 wird genehmigt.

25 Anträge auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht infolge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Herr Stergios Mistirekis, Landstrasse 40, Schaan
- Frau Marina-Irina Mistireki, Landstrasse 40, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

26 Ermächtigung von zwei Gemeindeangestellten für die Unterschriftsbeglaubigung

Ausgangslage

Per 01. Juli 2015 sind die Vermittler in den Gemeinden nicht mehr im Amt. Gemäss dem neuen Art. 81 Abs. 4 lit. c der Rechtssicherungs-Ordnung (LGBL 1923, Nr. 8) kann jede Gemeinde zwei Mitarbeitende („Gemeindebedienstete“) mit der Beglaubigung von Unterschriften ermächtigen.

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurde von der Regierung grosser Wert darauf gelegt, dass die Gemeinden für die Unterschriftenbeglaubigung eine gleichgelagerte Praxis anwenden.

Die Vorsteherkonferenz hat sich deshalb in ihrer Sitzung vom 29. Januar 2015 mit der Neuregelung der Unterschriftsbeglaubigungen in den Gemeinden befasst. Nachfolgende Empfehlung der Vorsteherkonferenz wird in allen Gemeinden des Landes angestrebt:

- a) Der Gemeinderat bestimmt bis Ende Mai 2015 zwei Mitarbeitende aus der Verwaltung mit der Beglaubigung von Unterschriften.
- b) Der Gemeinderat legt die Gebühr für eine Unterschriftsbeglaubigung analog dem Landgericht und dem Amt für Justiz fest. Die Details werden gemeinsam festgelegt.
- c) Gemeinsamer Einkauf von Etiketten mit der dazugehörigen Word-Vorlage.
- d) Gemeinsame Bestellung von je zwei Stempeln für die Unterschriftsbeglaubigung – für Fälle, bei denen eine Etikette aus Platzgründen nicht verwendet werden kann – oder für Hausbesuche.
- e) Koordination von einem Schulungstermin mit Bernd Hammermann, Amtsleiter Amt für Justiz, für die Mitarbeitenden der Gemeinden, die vom Gemeinderat ermächtigt worden sind.
- f) Anpassung der Gemeindeordnung per 01.07.2015 (Art. 8 Abs. 1 Bst. e).

Die Koordination der Punkte c) und d) und e) wird von der Gemeindeverwaltung Schellenberg federführend für alle Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justiz durchgeführt. Für die Anpassung der Gemeindeordnung gem. Punkt f) ist nach einheitlicher Rechtsauffassung keine Gemeindeabstimmung notwendig, da der relevante Gesetzesartikel durch Landtagsbeschluss weggefallen ist.

Antrag

1. In der Gemeinde Schaan werden gemäss Art. 81, Abs. 4c der Rechtssicherungs-Ordnung (LGBL 1923, Nr.8) folgende zwei Personen ermächtigt, ab 01.07.2015 die Beglaubigung von Unterschriften durchzuführen:

Andreas Jehle, Gemeindekassier
Uwe Richter, Gemeindesekretär

2. Die einheitliche Festlegung der Gebühren erfolgt nach Klärung aller Detailfragen.
3. Art. 8 Abs. 1 Bst. e der Gemeindeordnung der Gemeinde Schaan vom 26. Oktober 1997 wird auf den 01. Juli 2015 gestrichen.

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

27 Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein: Leistungsvereinbarung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2013, Trakt. Nr. 244, einstimmig beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neustrukturierung der Offenen Jugendarbeit auf der Grundlage des Projektes „Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein“ zu einer landesweiten Organisationsform zu.
2. Die Grundlagenpapiere Dimension Jugendpolitik, Fachlichkeit, Qualität und Struktur werden genehmigt.

An seiner Sitzung vom 18. Juni 2014, Trakt. Nr. 128, hat der Gemeinderat die Statuten der „Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein“ genehmigt.

Als Stiftungsräte amtieren:

- Gemeindevorsteher Daniel Hilti, Präsident des Stiftungsrates
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Vize-Präsident des Stiftungsrates
- Luda Frommelt, Vertreter des Landes Liechtenstein
- Jasmine Andres-Meier
- Markus Büchel

Als Geschäftsführerin hat der Stiftungsrat Christine Hotz, Küsnacht, bestellt. Sie hat ihre Stelle am 16. Oktober 2014 angetreten. Sie hat in der Zwischenzeit mit allen Gemeinden Gespräche über die künftige Jugendarbeit (Inhalte, Struktur etc.) geführt.

Die Stiftung soll ab dem 01. Juli 2015 operationell tätig sein, d.h. die Jugendarbeitenden sollen ab diesem Datum Mitarbeiter der Stiftung sein. Für die Aktivitäten der Stiftung sind Leistungsvereinbarungen zwischen ihr und der Gemeinde notwendig, zudem sind die Jugendarbeitenden in ein Anstellungsverhältnis mit der Stiftung zu überführen (separates Traktandum).

Leistungsvereinbarungen

Mittlerweile konnten mit den Gemeinden die Leistungsvereinbarungen erarbeitet werden. Diese beinhalten:

Gültigkeitsbereich

- Dauer von 4 Jahren
- Jährliche Anpassungsmöglichkeit der Leistungspakete und deren Gewichtung
- Reporting

Leistungen der Gemeinde Schaan

- „Einkauf“ von 120 Stellenprozenten
- Räumlichkeiten
- Betriebsbudget

Leistungen der Stiftung

- Wirkungsziele
 - Förderung von Entwicklungsprozessen, Eigenverantwortung und Konfliktfähigkeit
 - Förderung von Befähigungen
 - Ermöglichen von Räumen und Freiräumen
 - Schaffen von Partizipationsmöglichkeiten
- Qualitätsziele
 - Begegnung auf Augenhöhe, ernst nehmen und Vertrauen
 - direkte Arbeit mit den Zielgruppen
 - Sichtbarkeit der Jugendarbeit im Dorf
 - Jährliche Evaluierung und Controllingbericht
- Konkrete Leistungen
 - Jugendarbeit als solche
 - Administration und Controlling
 - Zielgruppe: 12-18 Jahre

Bezeichnung und Stellenprozente	Indikator für das Controlling	Bemerkungen
55% Trefföffnungszeiten und Projekte im Treff	Statistik Treff und Öffnungszeiten	In den Sommermonaten auch im Container und Skaterpark
regionale Projekte	Projektberichte regionale Projekte	
5% Ferienangebote und Schaaner Woche	Programme und Statistiken	
20% aufsuchende Jugendarbeit	Beobachtungs- und Interventionsprotokolle	Regelmässig und sichtbar unterwegs am frühen Abend und an vorbestimmten Plätzen. Nach einer Beobachtungsphase ev. auch mit adäquatem Interventionsprogramm Siehe dazu Worterklärung am Ende des Dokumentes
5% Teilnahme an Dorffesten	Sichtbar da an mindestens 3 Dorffesten, davon einmal mit eigenem Stand	Die Präsenz an den Dorffesten kann auch mittels mobiler Arbeit erfolgen
5% Partys und andere Veranstaltungen	Veranstaltungsstatistik, Veranstaltergruppen	Organisiert durch Jugendgruppen unter Mithilfe der Jugendarbeitenden

5 % Ausflüge		Ausflüge für aktive Jugendgruppen oder mitspezifischen Zielen
5% freie Stellenprozente		Zeitreserve zur Umsetzung spontaner Jugendanliegen
10% Teamarbeit, Vernetzung (lokal und regional), Weiterbildung und Aufgaben in der Stiftung Offene Jugendarbeit	Teilnahme Teamtreffen, allgemeine Arbeiten, Weiterbildungen	

Die Leistungen wurden operationalisiert, d.h. in konkrete Zahlen gefasst und damit auf die einzelnen Bereiche zugeteilt.

Der Stiftungsrat wird sich an seiner Sitzung vom 03. März 2015 mit der Leistungsvereinbarung befassen. Der Gemeinderat wird an der Sitzung über die Beschlussfassung informiert.

Dem Antrag liegen bei:

- Leistungsvereinbarung (elektronisch)
- Operationalisierte Leistungen (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Leistungsvereinbarung und die Operationalisierten Leistungen zwischen der Gemeinde Schaan und der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein.

Erwägungen

Die Leistungsvereinbarung wurde mit den Jugendarbeitenden erarbeitet und bereits in der Kommission Gemeinwesenarbeit besprochen. Dort wurde sie sehr positiv aufgenommen. Es besteht für die Kommission eine grosse Chance der Mitgestaltung für die Zukunft.

Bei Stellenbesetzungen sollen künftig Gemeindevertreter mit einbezogen werden, was durchaus z.B. der Vorsitzende der Kommission Gemeinwesenarbeit sein kann.

Die Mitarbeitenden sind bereits informiert, Arbeitsvertrag und Personalreglement wurden ihnen vorgestellt.

Künftig erfolgt eine jährliche Evaluation der Arbeiten durch die Geschäftsführung zu Händen des Stiftungsrates und der jeweiligen Gemeinde. Inhalte der Arbeiten sollen auch durch die Kommission gewünscht werden, die Beurteilung der Zielerreichung und der Arbeitsqualität erfolgt durch die Geschäftsführung, desgleichen die Personalführung.

Künftig soll z.B. am Jahrmarkt die Jugendarbeit erkennbar vor Ort sein. Dabei kann auch auf die Jugendarbeitenden aus den anderen Gemeinden zurück gegriffen werden, da alle beim gleichen Arbeitgeber angestellt sind.

Es handelt sich bei der Stiftung nicht um ein „Sparprojekt“. Über die Jahre hinweg kann es auf Grund von Synergieeffekten dennoch entweder zu Einsparungen kommen, oder es können neue Aufgaben in Angriff genommen werden. Die Stiftung ist eine Chance für alle, für die Jugendarbeitenden, die Gemeinden und v.a. für die Jugendlichen.

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

29 Förderprogramm „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ der Gemeinde Schaan / Anpassungen aufgrund von Gesetzes- und Verordnungsänderungen des Landes

Ausgangslage

Die Regierung hat für das Jahr 2015 das Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie die entsprechenden Energieverordnungen angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte im Juli 2012.

Da die Gemeinde Schaan ihre Förderbeiträge in Anlehnung an jene des Landes leistet, sind auch beim Gemeinde-Förderprogramm „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Zusicherung von Förderbeiträgen durch die Gemeinde erfolgt immer auf der Grundlage der aktuellen, vom Land festgelegten Förderbeiträge.

Die dem Gemeinderat in beiliegender Dokumentation vorliegenden Ergänzungen / Änderungen, gültig ab dem 01. Februar 2015, des Gemeinde-Förderprogramms „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ betreffen zusammengefasst die folgenden Bereiche:

- *Wärmedämmmassnahmen*
Das Land Liechtenstein hat den Maximalbeitrag von CHF 75'000.-- auf CHF 200'000.-- erhöht. Der Maximalbeitrag der Gemeinde mit CHF 30'000.-- wird beibehalten.
- *Minergie A und Minergie-P*
Das einfache Label „Minergie“ wird nicht mehr gefördert. Neu findet eine Gleichbehandlung der beiden Standards „Minergie A“ und „Minergie P“ statt.
Das Land Liechtenstein hat den Pauschalbeitrag bis 500 m² Energiebezugsfläche (EBZ) von CHF 5'000.-- auf CHF 15'000.-- erhöht. Der Maximalbeitrag der Gemeinde mit CHF 5'000.-- wird beibehalten.
Für eine Energiebezugsfläche (EBZ) grösser 500 m² hat das Land Liechtenstein den Maximalbeitrag von CHF 20'000.-- auf CHF 60'000.-- erhöht. Der Maximalbeitrag der Gemeinde mit CHF 10'000.-- wird beibehalten.
Der Pauschalbeitrag der Gemeinde für Neubauten mit CHF 2'500.-- wird beibehalten.
- *Haustechnikanlagen zur umweltschonenden Wärmeerzeugung*
Die Förderbeiträge sowohl des Landes als auch der Gemeinde bleiben gleich.
- *Thermische Sonnenkollektoren und Wärmepumpenboiler*
Der Preis pro Quadratmeter installierter Sonnenkollektoren zur Brauchwassererwärmung wird von 350.-- CHF/m² auf 250.-- CHF/m² gesenkt. Der Maximal-Förderbeitrag des Landes und der Gemeinde wurde von CHF 14'000.-- auf CHF 10'000.-- gesenkt.
Neu wird aber der Einbau eines Wärmepumpenboilers mit CHF 750.-- gefördert.

- *Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung*
Der Investitionsbeitrag für die Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung wird von 650-- CHF/kWp auf 400-- CHF/kWp gesenkt.
Die Einspeisevergütung richtet sich nach der Energieverordnung; der selbst erzeugte Strom kann soweit möglich selbst verbraucht werden.
Das Land Liechtenstein hat den Maximalbeitrag von CHF 26'000.-- auf CHF 100'000.-- erhöht. Der Maximalbeitrag der Gemeinde mit CHF 10'000.-- wird beibehalten.
- *Kraft-Wärme-Koppelung*
Die Förderbeiträge sowohl des Landes als auch der Gemeinde bleiben gleich.
- *Allgemeines*
Zudem wurden in der Broschüre einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen – im Einklang mit den geänderten Bestimmungen des Landes - am 01. Februar 2015 in Kraft gesetzt werden.

Die Änderungen, resp. Ergänzungen in der Broschüre „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ wurden in Einklang mit den meisten anderen Gemeinden angepasst, damit auf Landesebene möglichst einheitliche Regelungen gelten. Durch diese Anpassungen der Förderbeiträge wird zudem das Budget der Gemeinde entlastet.

Dem Antrag liegt bei:

- Angepasste Broschüre „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ der Gemeinde Schaan, gültig ab 01. Februar 2015 (elektronisch)

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen im Förderprogramm „Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ der Gemeinde Schaan gemäss vorliegender Dokumentation
2. Der Gemeinderat beschliesst die Inkraftsetzung der Anpassungen und Ergänzungen auf den 01. Februar 2015

Erwägungen

Es handelt sich um formelle Anpassungen an die Änderungen des Landes. Diese Anpassungen haben auch für die Gemeinden Kosteneinsparungen zur Folge. Die Förderungen werden laufend überprüft; Ziel ist, weg vom „Giesskannenprinzip“ zu kommen und eine möglichst einheitliche Handhabung im ganzen Land zu erhalten.

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

30 Restaurierung Kirchenaltäre St. Laurentius

Ausgangslage

Am 28. 05. 2014 hatte der Gemeinderat bei einer Begehung des Sammlungsdepots im Rietacker 10 die Gelegenheit, das ehemalige Inventar der Pfarrkirche St. Laurentius – Altäre, Chorschranke und Kanzel – in Augenschein zu nehmen. Lic. phil. Norbert W. Hasler begleitete diese Begehung mit einer fachlichen Einführung und sprach dabei unter anderem über die kulturhistorische Bedeutung dieses Gesamtensembles. Vorgängig wurde das ehemalige Kircheninventar auch von Pfarrer Florian Hasler besichtigt, der sich dabei positiv über eine eventuelle teilweise Rückführung in die Pfarrkirche äusserte.

Mit Unterstützung eines Expertenteams – Denkmalpfleger Patrik Birrer, lic. phil. Norbert W. Hasler und Leiterin Archiv und Sammlungen Eva Pepić-Hilbe – wurde in der Zwischenzeit von Matthias Mutter, dipl. Konservator/Restaurator in Triesen, ein Konzept und ein Kostenvoranschlag für die Konservierung (blosse Bestandssicherung) und Restaurierung (Wiederherstellung) des Kircheninventars vorgelegt.

Die weiterführende Restaurierung ist nur für die Teile notwendig, die entweder museal oder kirchlich wieder präsentiert werden; die Chorschranke kann aus architektonischen Gründen nicht mehr eingebaut werden, ebenso ist von einer Wiederverwendung der Kanzel aus liturgischen Gründen abzusehen. Bei nicht wieder in der Kirche aufgestellten Teilen ist nach der Konservierung eine Lagerung im Sammlungsdepot der Gemeinde möglich, mit Ausnahme des Hochaltars, dessen Höhe im zusammengesetzten Zustand mehr als 7 Meter betragen wird.

Bei den vorgelegten Arbeiten und Kosten kann nach Auskunft von Denkmalpfleger Patrik Birrer vorbehaltlich der Entscheidungen durch die Denkmalschutzkommission und die Regierung mit einem Subventionsbeitrag von ca. 30% gerechnet werden.

Das Expertenteam empfiehlt – nach Rücksprache mit Pfr. Hasler und vorbehaltlich des Gemeinderatsbeschlusses – eine Wiederaufstellung des ehemaligen Hochaltars sowie zumindest des Marien- und/oder Rosenkranzaltars in der Pfarrkirche St. Laurentius.

Dem Antrag liegen bei:

- Konzept und Kosten Restaurierung Atelier für Konservierung und Restaurierung Matthias Mutter (elektronisch)
- E-Mail Pfr. Florian Hasler (elektronisch)
- E-Mail Patrik Birrer (elektronisch)

Antrag

Der Gemeinderat legt das weitere Vorgehen fest.

Erwägungen

Bei der heutigen Diskussion soll es v.a. darum gehen, die grundsätzliche Haltung des Gemeinderates einzuholen, Einwände bekannt zu geben und Fragen zu beantworten. Dies wird allseits begrüsst.

Die Zusammenarbeit mit einer Restaurationsschule, wie dies einmal angetönt wurde, ist aus praktischen Gründen nicht möglich und sinnvoll. Pfr. Florian Hasler begrüsst es, wenn das Mobiliar wieder in die Kirche kommt, sogar der Wiedereinbau der Kanzel ist für ihn vorstellbar.

Es wird zwar seit einiger Zeit über die Trennung Staat und Kirche gesprochen. Bei der Diskussion um das Kircheninventar darf aber nicht vergessen werden, dass es sich um die ursprüngliche Einrichtung der Kirche handelt, damals Staat und Kirche eng miteinander verbunden waren und die Kircheneinrichtung damals Aufgabe der Gemeinde war. Heute ist es zudem ein Gemeindeauftrag, sich um die Kulturgüter zu kümmern. Es ist aber auch klar, dass bei Gemeinden, die über wenig oder keine finanziellen Reserven verfügen, solche Themen kaum diskutiert würden.

Es werden im Verlauf der Diskussion folgende Fragen gestellt, die vorgängig eines Beschlusses beantwortet werden sollten:

- Passt dieses Kircheninventar optisch überhaupt in die heutige Kirche?
- Ist eine andere Innenraumgestaltung gewünscht?
- Wie hoch werden die Kosten inkl. weiterer notwendiger Arbeiten (Elektro, Malerei etc.) sein?
- Sollen gewisse Gegenstände „auf Vorrat“ renoviert werden, und falls Ja, welche?
- Falls das Inventar wieder eingebaut wird, wem gehört es dann?
- Erfolgt der Einbau auf Kosten der Gemeinde, oder kann die Kirche beteiligt werden?
- Bei der Trennung Staat und Kirche wurde festgelegt, dass der Innenraum Sache der Kirche sein soll. Wie verhält es sich bei diesem Thema heute, da die Trennung noch nicht vollzogen ist?
- Wieso wurde das Inventar über 40 Jahre überhaupt aufbewahrt?

Der Umgang mit dem alten Inventar bei der Kirchenrenovation in den 1970er Jahren ist zumindest „diskutabel“, was auch berücksichtigt werden soll. Die Kirche stellt nach Ansicht einiger heute kein „Bijou“ mehr dar. Eine Restaurierung könnte eine Form der „Wiedergutmachung“ sein.

Beim Bau der Kirche ist die Gemeinde damals an ihre finanziellen Grenzen gestossen, so dass die Innenraumgestaltung erst über viele weitere Jahre vollendet werden konnte.

Der Denkmalpfleger kann sich eine Subventionierung mit 30 % vorstellen. Das Gesetz sieht zwischen 25 und 50 % vor, je nach finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Die Kirche kann und wird sich aus Geldmangel kaum an der Restaurierung beteiligen. Zudem steht derzeit die Kirche gesamthaft im Eigentum der Gemeinde, die Trennung Staat und Kirche dauert wohl noch einige Zeit.

Die Kosten sind zwar hoch, aber die Diskussion soll unter dem Blickwinkel „Erhalten von Kulturgut“ betrachtet werden. Die Gegenstände wurden eigens für die Pfarrkirche erschaffen, mit für die damalige Zeit grossen Kosten. Die Höhe der Kosten für die Instandstellung ist aber nicht überraschend, wenn der Zustand des Inventars genauer angeschaut wird.

Die Pfarrkirche ist ein Symbol an einem prominenten Standort, sie ist ein Wahrzeichen. Der Innenraum ist hingegen „erschreckend“. Das Inventar soll wieder eingebaut werden.

Die Kosten für die Renovation wurden von einer Fachperson errechnet und entsprechen dem Umfang der Arbeiten.

Der kleine Altar könnte dort zu stehen kommen, wo jetzt die kleine Orgel steht. Der Hochaltar wird kaum stören. Fraglich ist eher die Kanzel mit der Wendeltreppe. Der Innenraum wird in den nächsten Jahren neu gemalt werden müssen, so dass dann eine Anpassung an die Originalfarben erfolgen kann. Dies ist bei der Vorhalle bereits verwirklicht.

Es wird zusammenfassend festgehalten: Eine Restaurierung würde begrüsst, die Haltung des Gemeinderates ist positiv. Die gestellten Fragen soll soweit als möglich beantwortet werden. Was wieder eingebaut werden kann, soll restauriert werden, das andere soll nicht weiter gelagert werden. Der Einbau soll aus optischer Sicht von Fachpersonen diskutiert werden. Der Umfang der Sanierung ist offen, es sollen die weiteren Vorbereitungen für eine Beschlussfassung getroffen werden.

31 Übernahme der Wärmeerzeugung in der Heizzentrale Resch durch die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV)

Ausgangslage

Im Sinne einer Aufgabenentflechtung und Konzentration auf die jeweiligen Kernkompetenzen wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2012, Trakt. Nr. 195, die Anlagen des Zweckverbandes Blockheizkraftwerk an die Liecht. Gasversorgung (LGV) verkauft; der Zweckverband wurde im Anschluss aufgelöst. Anlässlich dieser Gemeinderatssitzung wurde bereits dargelegt, dass es sinnvoll wäre, künftig die Heizzentrale Resch mit der Wärmeversorgung Ortszentrum (BHKW SAL u. BHKW Musikschule) zusammen zu schliessen. Für einen solchen Fall wurde der LGV ein Vorkaufsrecht an den Anlagen der Heizzentrale Resch eingeräumt. Die Wärmeversorgungszone (Gemeinschaftszentrum Resch, Wohnheim Resch und Heilpädagogisches Zentrum) wurde im 2010 / 2011 ausgebaut, wobei das HPZ einen Grossteil der Fernwärmeleitungen finanzierte.

Im Jahr 2014 kam die LGV auf die Gemeinde zu und bekundete das Interesse an der Übernahme der Heizzentrale Resch.

Zur Begründung der Plausibilität eines Aufkaufes durch die LGV einerseits, als auch des Verkaufes durch die Gemeinde wurde der Firma Incon (vormaliger Betreiber und Berater der Gemeinde für den Zweckverband Blockheizkraftwerk) der Auftrag zur Erstellung einer Studie für die Ermittlung der entsprechenden wirtschaftlich relevanten Daten gegeben.

Aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der sich in den nächsten 5 – 10 Jahren abzeichnenden Kosten (bereits im Jahr 2015 fallen CHF 225'000.-- für die Nachrüstung des Elektrofilters an) wurde ein symbolischer Kaufpreis von CHF 2'000.-- ermittelt. Das Ergebnis der Studie ist eine eindeutige Empfehlung der Übergabe der Wärmeerzeugung in der Heizzentrale Resch an die LGV.

Da die Lebenserwartung des Blockheizkraftwerksatellits in der Musikschule in den nächsten Jahren abläuft, kann dieser durch die Übernahme der Heizzentrale Resch substituiert werden, was für die LGV, insbesondere auch durch den Zusammenschluss der Fernwärmenetze, grosse Vorteile bringt.

Für den Zusammenschluss der Fernwärmenetze wird für das Jahr 2016 die Realisierung der Verbindungsleitung vom HPZ bis zur Reberastrasse notwendig. Um einen wirtschaftlichen Ausbau dieser Leitung realisieren zu können, ist es angezeigt, dass die Gemeinde in diesem Bereich gleichzeitig die in die Jahre gekommene, schadenanfällige Wasserleitung ersetzt (Verpflichtung im Kaufvertrag). Im Verkauf inkludiert wird auch die Übernahme des Wärmelieferungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem HPZ.

Im Kaufvertrag ist ebenfalls enthalten, dass die LGV beim Betrieb die Ökobilanz (75 % Holzhackschnitzel / 25 % Erdgas) nicht verschlechtern darf und ausserdem die Vorgaben des „Labels Energiestadt“ eingehalten werden.

Die Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeinschaftszentrum Resch durch die LGV wird in einem Dienstbarkeitsvertrag festgelegt, ebenso die notwendigen Durchleitungsrechte für die Fernwärmeleitung

Das jährliche Benützungsentgelt (inkl. Unterstützungsleistung des Hausdienstes) wurde mit CHF 4'500.-- ermittelt.

Im Dienstbarkeitsvertrag wird ebenfalls festgelegt, dass die LGV nur mit Zustimmung der Gemeinde in den Räumlichkeiten des Gemeinschaftszentrums Resch andere Energieerzeugungsanlagen realisieren kann, wobei in einem solchen Fall die Raumnutzung neu zu verhandeln ist.

Dem Antrag liegt bei:

- Studie Incon vom Sept. 2014 / Januar 2015 (elektronisch)
- Entwurf Kaufvertrag vom 16.02.2015 (elektronisch)
- Entwurf Dienstbarkeitsvertrag vom 16.02.2015 (elektronisch)

Antrag

1. Die Gemeinde Schaan verkauft die Wärmeerzeugungsanlage der Heizzentrale Resch inkl. zugehörigem Wärmeverteilnetz an die Liechtensteinische Gasversorgung. Der symbolische Kaufpreis beträgt CHF 2'000.--. Das Eigentum an der Wärmeerzeugungsanlage inkl. zugehörigem Wärmeverteilnetz und damit Nutzen und Gefahr gehen grundsätzlich mit Wirkung auf den 01.01.2015 auf die Liechtensteinische Gasversorgung über. Der zugehörigen Kaufvertrag (Entwurf vom 16.02.2015) wird genehmigt.
2. Für den Betrieb der Heizzentrale in den Räumlichkeiten des Gemeinschaftszentrums Resch werden der Liechtensteinischen Gasversorgung entsprechende Dienstbarkeiten (Raumnutzung, Zufahrt, Zugang) gewährt. Das jährliche Benützungsentgelt wird mit CHF 4'500.-- festgelegt. Der diesbezügliche Dienstbarkeitsvertrag (Entwurf 16.02.2015) wird genehmigt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Arthur Willi, Fa. Incon, über die Thematik informiert:

- Beim BHKW-Verkauf wurde der LGV ein Vorkaufsrecht auf die Heizzentrale Resch eingeräumt. In der Zwischenzeit hat die LGV ihre Kompetenzen bewiesen und ausgebaut, auch im Bereich der Versorgungssicherheit, und nun Interesse am Kauf gezeigt. Das BHKW in der Musikschule wird still gelegt (Alter), d.h. dessen Kapazitäten werden entfallen. Statt einem teuren Ersatz in der Musikschule möchte die LGV die Reserven im Resch nutzen.
- Die Heizzentrale Resch ist überdimensioniert, obwohl bereits das Haus Resch (ehemaliges Altersheim) und das HPZ angeschlossen worden sind. Mit diesem Anschluss konnte es noch besser ausgelastet werden, wodurch weniger Störungen auftreten.
- Ein BHKW ist ökologisch besser als eine Gasheizung, eine Hackschnitzelheizung ökologisch aber noch sinnvoller.
- Die Anlagen im Resch sind abgeschrieben. Sie werden in nächster Zukunft einige Investitionen im Unterhalt, Erneuerung und Nachrüstung nach sich ziehen.

- Die LGV planen eine Erweiterung der Fernwärmezone, um langfristig neue Möglichkeiten zu nutzen.
- Im Sommer soll nicht mit Gas beheizt, sondern die Wärme aus dem BHKW genutzt werden. Im Winter kann durch den neuen Verbund das BHKW entlastet werden, indem Wärme aus dem Resch ins Zentrum geleitet wird. So kann eine „Sommer-Winter-Optimierung“ erreicht werden.
- Der Verkaufspreis scheint zwar gering, dafür fallen keine Investitionen mehr an.
- Der Einkaufspreis der Hackschnitzel beim Verein Holzkreislauf wird über den „Wärmepreis“ ermittelt, wie dies üblich ist. Sobald Gas günstiger wird, wird auch der Holzpreis günstiger. Problematisch beim Holz sind eher die fixen Lohnkosten.
- Für die LGV gibt es mehrere Gründe für den Kaufwunsch:
 - Skaleneffekte, d.h. je grösser der Heizverbund, desto geringer sind die Fixkosten pro Wärmeeinheit.
 - Absatzsicherung und Absicherung des eigenen Leistungsauftrages; dieser ist seit kurzem ein Leistungsauftrag, der nicht nur die Gasversorgung beinhaltet, sondern generell Wärmeversorgung. Mit dem Bau der Dampfleitung von Buchs her musste die LGV in diesem Bereich einen Verlust erfahren.
 - Mitbewerber im Markt zu sein, indem eine grosse „Wärmezone“ erstellt wird.
 - Prestige, da es sich um eine „neue“ Energieform handelt.
- Beim Gas handelt es sich um einen offenen Markt, d.h. jeder kann dort Gas beziehen, wo er möchte.
- Falls der Wärmering nicht zusammengeführt / geschlossen wird, ist das Thema nicht mehr interessant und damit für die LGV erledigt.
- Es bestehen Überlegungen, in den nächsten 10-20 Jahren Fernwärme von Buchs her einzuspeisen. Das Trasse dazwischen ist im Bereich Poststrasse / SAL bereits vorgesehen.
- Die Investition Elektrofilter wird auf Grund des Verkaufs die LGV übernehmen. Diese Investitionen belaufen sich auf rund CHF 250'000.--; zudem muss beachtet werden, dass die Lebensdauer der Anlage in 10 - 15 Jahren ausläuft und sie dann zu ersetzen sein wird.
- Die Dienstbarkeit für die Raumnutzung wird analog der für das BHKW im SAL erstellt, d.h. sie ist auch kündbar. Auch das Thema Ökobilanz wird in den Vertrag aufgenommen.
- Die Investition in die Hackschnitzelheizung war im Rückblick nach wie vor sinnvoll, v.a. aus ökologischer Sicht und als Energiestadt. Für Private sind solche Investitionen kaum möglich, die Gemeinde hat sie jedoch stark subventioniert. Allerdings sind solche Wärmeerzeuger nicht Gemeindeaufgabe, v.a. dann nicht, wenn ein quasi staatlich beauftragter Wärmelieferant vorhanden ist. Auch bei anderen Gemeinden sind derzeit solche Diskussionen im Gange.
- Beim Bau der Heizung bestanden andere Luftreinhaltevorschriften, die Grenzwerte v.a. beim Feinstaub wurden stark gesenkt (von 80 mg / m³ auf heute 20 mg / m³), da dieser lokal gesundheitsgefährdend ist. Problematisch ist bei dieser Art Heizung v.a. der Teillastbetrieb, bei welchem die Grenzwerte überschritten werden.

Beschluss (10 Ja, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

32 Pfarrkirche St. Laurentius – Innenraumsanierung light, 1. Teiletappe / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 02. Juli 2014, Trakt. Nr. 145, hat der Gemeinderat das Projekt „Pfarrkirche St. Laurentius – Innenraumsanierung liegt, 1. Teiletappe“ genehmigt und den dazugehörenden Kredit im Betrag von total CHF 215'000.-- genehmigt.

Kreditzusammensetzung

Gesamtkredit	Gemeinderatsbeschluss vom 02. Juli 2014, Trakt. Nr. 145	CHF	215'000.--
--------------	--	-----	------------

Abrechnungssumme		CHF	211'039.40
-------------------------	--	------------	-------------------

Abweichung

Kreditunterschreitung		CHF	- 3'960.60
		%	- 1.84

Bemerkung:

Subvention Denkmalschutz	CHF	63'311.80
Nettoinvestition	CHF	147'727.60

Dem Antrag liegt bei:

- Endabrechnung Frick Architekten AG vom 09.01.2015 (elektronisch)

Antrag

Die Bauabrechnung für das Projekt „Pfarrkirche St. Laurentius – Innenraumsanierung liegt, 1. Teiletappe“ im Betrag von CHF 211'039.40 wird genehmigt. Die Abrechnungssumme entspricht einer Kostenunterschreitung gegenüber dem bewilligten Kredit von CHF 3'960.60 resp. 1.84 %.

Beschluss (einstimmig, 11 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

Schaan, 26. März 2015

Gemeindevorsteher Daniel Hilti:
